

15.11.93

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

EU - AS - K - Wi

zu **Punkt** der 663. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1993

Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu
einem angemessenen Arbeitsentgelt

KOM(93) 388 endg.; Ratsdok. 8467/93

A

Der Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuß für Kulturfragen (K) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

- | | |
|--|--|
| EU
Wi | 1. Der Bundesrat nimmt die Unterrichtung durch die Bundesregierung über eine "Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu einem angemessenen Arbeitsentgelt" zur Kenntnis. |
| EU
(entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 5) | 2. Er bekräftigt die Feststellung der Kommission, daß sie bei der Umsetzung der Charta der sozialen Grundrechte und unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips nicht die Absicht hat, Rechtsvorschriften zu erlassen, verbindliche Instrumente der Entlohnung vorzuschlagen oder Begriffsbestimmungen für die Praxis vorzugeben. |
| EU
(entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 7) | 3. Er weist darauf hin, daß die Stellungnahme der Kommission einen Sachverhalt betrifft, der in der Bundesrepublik Deutschland der Tarifautonomie unterliegt. |
| EU
K | 4. Der Bundesrat begrüßt, daß die EG Investitionen in Bildung und Ausbildung als maßgebliche Faktoren für die Zukunft der Gemeinschaft im internationalen Wettbewerb beurteilt. Er betont das Recht auf qualifizierte Bildung und Ausbildung für alle und |

Ausgeliefert am 16. NOV. 1993

sieht in der Verwirklichung dieses Rechts einen entscheidenden Beitrag zur Bekämpfung von Diskriminierung und Billiglöhnen einerseits und zur Vorbeugung gegen Arbeitslosigkeit andererseits.

Wi
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 2)

5. Der Bundesrat weist jedoch nochmals darauf hin, daß es unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips nicht Aufgabe der Kommission sein kann, in diesem Bereich Rechtsvorschriften zu erlassen, verbindliche Instrumente der Entlohnung vorzuschlagen oder Begriffsbestimmungen für die Praxis vorzugeben.

EU
K

6. Des weiteren unterstreicht er, daß die Weiterentwicklung von Humanressourcen primär Aufgabe der Mitgliedstaaten der EG ist. Maßnahmen der Kommission zur Erfahrungsaufbereitung und zur Kooperationsförderung sollten sich deshalb auf das in dem vorliegenden Dokument erklärte Ziel der gerechten Entlohnung für geleistete Arbeit beschränken.

Wi
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 3)

7. Der Bundesrat lehnt insbesondere die Empfehlung der Kommission für Aktionen ab, mit denen in den Mitgliedstaaten geeignete Niveaus von angemessenen Löhnen angestrebt werden sollen. Der Bundesrat verweist darauf, daß die Stellungnahme der EG-Kommission insoweit einen Sachverhalt betrifft, der in Deutschland Gegenstand der verfassungsrechtlich garantierten Tarifautonomie ist. Er bittet die Bundesregierung, in den Beratungen diese Position gegenüber der EG-Kommission mit Nachdruck zu vertreten.

Begründung Wi (nur gegenüber dem Plenum):

Die Stellungnahme der EG-Kommission stützt sich ausdrücklich auf Artikel 118 EG-Vertrag, wonach die Kommission die Aufgabe hat, eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in sozialen Fragen, insbesondere auch auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und der Arbeitsbedingungen zu fördern. Zur Herbeiführung dieses Ziels sind der Kommission allerdings nur unverbindliche Maßnahmen wie Untersuchungen und Stellungnahmen gestattet.

Die Stellungnahme der EG-Kommission geht daher teilweise zu weit. Dies gilt insbesondere insoweit, als die Kommission den Mitgliedstaaten konkrete Maßnahmen zur Erreichung von angemessenen Arbeitsentgelten vorschlägt. Die Vorschläge der EG-Kommission zum angemessenen Arbeitsentgelt beziehen sich auf einen Sachverhalt, der in Deutschland Gegenstand der verfassungsrechtlich garantierten Tarifautonomie ist.

B

8. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.